

15.03.93

VP - In - R

15 Seiten

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Vierzehnten Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Punkt der 654. Sitzung des Bundesrates am 26. März 1993

A

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)**,
der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** und
der **Rechtsausschuß (R)**
empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2
des Grundgesetzes nach Maßgabe nachstehender Änderungen zuzu-
stimmen:

- VP 1. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a
(§ 5 Abs. 1 Satz 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb sind in
§ 5 Abs. 1 Satz 3
nach den Worten
"dieser Klasse"
die Worte
"(mindestens 4000 km)"
einzufügen.

Ausgeliefert am 16. MRZ. 1993

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Eine Fahrpraxis in diesem Umfang ist erforderlich, um die für den Aufstieg auf die Klasse 1 unbeschränkt erforderliche Erfahrung zu gewinnen. Damit wird dem Bewerber auch ein Anhaltspunkt dafür gegeben, welche Anforderungen er hinsichtlich der Fahrpraxis zu erfüllen hat.

VP 2. Zu Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c
(§ 9b Abs. 3 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 7 Buchstabe c

- sind in Absatz 3 Satz 1

nach dem Wort

"anerkannt"

die Worte

"; sie müssen gewährleisten, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2, ausgenommen die ärztliche Aufsicht, gegeben sind"

einzufügen;

- ist in Absatz 3 der Satz 3 zu streichen.

Begründung:

Die Ergänzung stellt klar, daß trotz einer Anerkennung kraft Verordnung die sachlichen Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 gewährleistet sein müssen.

Eine allgemeine ärztliche Aufsicht über alle Augentoptikerbetriebe erscheint aus fachlichen Gründen nicht erforderlich. Im Einzelfall kann die zuständige Behörde dieses als Auflage anordnen.

Im übrigen besteht die Möglichkeit, die allgemeine Aufsicht auf die Augentoptikerinnung zu übertragen.

VP 3. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b
(§ 15 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe b ist in Absatz 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Der Hinweis darauf, daß die Vorschrift des § 92 Bundesvertriebenengesetz unberührt bleibt, kann entfallen. Die Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes sind Sonderregelungen, die neben den straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften Anwendung finden und eigene Anspruchsgrundlagen darstellen. Ein Hinweis darauf, daß diese Vorschriften durch Regelungen der StVZO unberührt bleiben, ist daher entbehrlich. Der Hinweis kann auch zu Fehlinterpretationen dahingehend führen, daß bei Personen, die unter die Bestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes fallen, eine Prüfung der Gleichwertigkeit der Befähigungsnachweise (Fahrerlaubnis) unterbleibt.

VP 4. Zu Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d
(§ 15 Abs. 4 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 15 Buchstabe d sind in § 15 Abs. 4 Satz 5 nach den Worten

"zu nehmen"

die Worte

"oder ihn an die ausländische

Stelle zurückzuschicken"

einzufügen.

Begründung:

Von der Rücksendung des Führerscheins an die ausstellende Behörde soll im Einzelfall auch dann abgesehen werden können, wenn z. B. der ausländische Führerschein zugleich Ausweis-papier ist oder der Betreffende nicht das volle Äquivalent der ausländischen Fahrerlaubnis erhalten hat und den Führerschein zum Nachweis der darüber hinausgehenden ursprünglichen Berechtigung im Ausland benötigt.

VP
In 5. Zu Artikel 1 nach Nummer 16 - neu -
(§ 15e StVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 16 folgende Nummer 16a einzufügen:

'16a. § 15e Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Nr. 4 Buchstabe a werden nach den Worten

"geführt hat"

die Worte

"und - falls die Erlaubnis für Kraftomnibusse gelten soll - eine theoretische und praktische Ausbildung in einer Fahrschule durchlaufen hat" eingefügt.

b) In Satz 1 Nr. 5 Buchstabe c

werden nach dem Wort

"Fahrferigkeit"

die Worte

",insbesondere auch hinsichtlich des Fahrens außerhalb geschlossener Ortschaften" eingefügt.

c) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

"Ein Fahrlehrer ist zur Ausbildung nach Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a berechtigt, wenn er die Fahrlehrerlaubnis der Klasse 2 und die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse besitzt; § 1 Abs. 2 Satz 1 des Fahrlehrergesetzes gilt entsprechend. Der Fahrlehrer darf die Ausbildungsbescheinigung nur ausstellen, wenn er eine angemessene Ausbildung durchgeführt hat. § 11 Abs. 2 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend."

(noch Ziff. 5)

Als Folge

ist in Artikel 6 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Artikel 1 Nr. 16a tritt am 1. Oktober 1993 in Kraft."

Begründung:

Im Interesse der Verkehrssicherheit ist es erforderlich, für Omnibusfahrer eine Ausbildungsverpflichtung in einer Fahrschule einzuführen. Im Zuge der Umsetzung der 2. EG-Führerscheinrichtlinie vom 29. Juli 1991 muß ohnehin spätestens ab 1. Juli 1996 die bisherige Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung für Kraftomnibusse in eine reguläre Fahrerlaubnis (Klasse D) umgewandelt und damit der Fahrschulausbildungspflicht unterworfen werden. Es ist aber nicht vertretbar, die Ausbildungsverpflichtung für Omnibusfahrer bis dahin zurückzustellen. Es muß vielmehr sichergestellt werden, daß auch diejenigen Bewerber um eine Omnibusfahrerlaubnis, die über eine Fahrpraxis auf Lastkraftwagen der Klasse 2 verfügen, eine spezifische Ausbildung auf Omnibussen durchlaufen müssen.

Ebenso muß gewährleistet sein, daß die Omnibusführerprüfung zwingend auch den Bereich außerhalb geschlossener Ortschaften, wo mit zügiger Geschwindigkeit gefahren wird, einschließt. Unfälle mit Beteiligung von Kraftomnibussen ereignen sich in der Regel in diesem Bereich.

Ausbildende Fahrlehrer müssen nicht nur die Qualifikation als Fahrlehrer der Klasse 2, sondern auch als Inhaber einer Omnibusfahrerlaubnis besitzen. Im Hinblick auf die verhältnismäßig geringe Zahl von Bewerbern um eine Omnibusfahrerlaubnis wird dies nicht zu Kapazitätsproblemen führen.

VP 6. Zu Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b (§ 72 Abs. 2 StVZO)

In Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe b sind
die Worte
"und § 15e Abs. 1 letzter Halbsatz"
durch die Worte
",§ 15d und § 15e"
zu ersetzen.

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 20 Buchstabe d zu streichen.

Begründung:

Die genannten Übergangsvorschriften § 15d und § 15e sind bedeutungslos geworden und können wegen Zeitablaufs gestrichen werden.

VP 7. Zu Artikel 1 Nr. 23 vor Buchstabe a
(Anlage XXVI StVZO)

In Artikel 1 Nr. 23 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe a₀ einzufügen:

'a₀) Die Bezeichnung der Anlage wird wie folgt gefaßt:

"Anlage XXVI (§ 11 Abs. 1, 2 und 4)"

Begründung:

Die Anlage enthält auch nähere Bestimmungen über die Prüfungsstrecke, die in § 11 Abs. 1 grundsätzlich geregelt ist. Daher ist im Klammervermerk auf Absatz 1 hinzuweisen.

VP 8. Zu Artikel 1 Nr. 23 nach Buchstabe a
(Anlage XXVI Abschnitt I StVZO)

In Artikel 1 Nr. 23 ist nach Buchstabe a folgender Buchstabe a₁ einzufügen:

'a₁) In Abschnitt I Nr. 2 wird Satz 4 wie folgt gefaßt:

"Prüfungsfahrzeuge der Klassen 1, 1a, 1b und 4 dürfen nicht mit automatischen Blockierverhinderern oder mit Einrichtungen versehen sein, mit denen die Vorderrad- und die Hinterradbremse gemeinsam betätigt werden können."

Begründung:

Krafträder im mittleren und unteren Leistungsbereich werden ganz überwiegend mit herkömmlichen Bremsanlagen ausgerüstet. In der praktischen Prüfung muß daher festgestellt werden können, daß der Bewerber die abgestimmte Betätigung von Vorderrad- und Hinterradbremse beherrscht.

VP 9. Zu Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b
(Anlage XXVI Abschnitt II StVZO)

In Artikel 1 Nr. 23 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Unterabschnitt aaa sind in der Anlage XXVI in Abschnitt II in Nummer 1 Satz 1 nach den Worten

'"45 Minuten"'

die Worte

"bei Klasse 1a"

einzufügen.

Begründung:

Da eine Anhebung der Dauer der praktischen Prüfung für die Klasse 3 nicht beabsichtigt ist, ist die o.a. Ergänzung erforderlich.

VP 10. Zu Artikel 1 Nr. 24 Anhang 2
(Anlage XXVII StVZO)

In Artikel 1 Nr. 24 ist in der Anlage XXVII zwischen
den Worten

"Island" und "Liechtenstein"

das Wort

"Japan"

einzufügen.

Begründung:

Nach Auskunft des Bundesministers für Verkehr
hat Japan nunmehr im Rahmen der Gegenseitigkeit
auch die Umschreibung deutscher Führerscheine
ohne erneute Fahrerlaubnisprüfung vorgesehen.
Da auch die übrigen Voraussetzungen (gleich-
wertige Ausbildung und Prüfung, gleiche Ver-
kehrsverhältnisse) vorliegen, kann Japan in die
Staatenliste aufgenommen werden.

VP 11. Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c (Muster 6a Seite 8 VOInt)

In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c sind

die Worte

"und nach Seite 7 die aus Anhang 3 Nummer 2 ersichtliche
Seite"

zu streichen.

Als Folgen sind

- in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a in Absatz 2 die Zahl "8"
durch die Zahl "7" zu ersetzen und nach dem Wort
"wiedergegeben" die Worte "; die Seite 8 wird numeriert,
bleibt aber frei"; einzufügen
- in Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe c die Worte "Nummer 1" zu
streichen;
- im Anhang 3 die Nummer 2 zu streichen.

Begründung:

Von der Entwertung der Seite 8 des Internatio-
nalen Führerscheins ist abzusehen, da diese
Seite für die Eintragung von Fahrverboten im
Hoheitsgebiet einzelner Staaten vorgesehen ist
(siehe Muster 3, rechte Seite, Fußnote 8 des
Anhangs 7 zum Übereinkommen über den Straßen-
verkehr vom 08.11.68) und darüber hinaus auch
für die Eintragung von Auflagen und Beschrän-
kungen benötigt wird.

VP 12. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (§ 4 Abs. 3 FahrschAusbO)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 4 Abs. 3 Satz 4
das Wort
"acht"
durch das Wort
"sechs"
zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige differenzierte Verringerung der Mindeststundenzahl des theoretischen Unterrichts bei der Erweiterung einer Fahrerlaubnis auf eine andere Klasse hat sich nicht bewährt. Sie soll durch einen einheitlichen "Bonus" ersetzt werden, der im Ergebnis dazu führt, daß Bewerber um eine Erweiterung einer Fahrerlaubnis eine verkürzte Form der theoretischen Ausbildung durchlaufen müssen, die den für die angestrebte neue Fahrerlaubnisklasse erforderlichen zusätzlichen Lehrstoff und eine wirksame Auffrischung des allgemeinen Lehrstoffes enthält. Damit dies sowohl hinsichtlich der Verkehrsvorschriften als auch hinsichtlich der Gefahrenlehre ausreichend erfolgen kann, soll der "Bonus" einheitlich sechs Doppelstunden betragen.

VP 13. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 FahrschAusbO)

In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa sind in
§ 5 Abs. 3 Satz 1

- in Nummer 1 die Worte
", bei der Klasse 1a von nicht weniger als 360 Minuten"
 - in Nummer 2 die Worte
", bei der Klasse 1a von nicht weniger als 180 Minuten"
 - in Nummer 3 die Worte
", bei der Klasse 1a von nicht weniger als 135 Minuten"
- zu streichen.

(noch Ziff. 13)

Als Folge

sind in Artikel 4 Nr. 4 in § 7 Nr. 2

- in Buchstabe c die Worte
", bei der Klasse 1a von nicht weniger als 360 Minuten,"
- in Buchstabe d die Worte
", bei der Klasse 1a von nicht weniger als 180 Minuten,"
- in Buchstabe e die Worte
", bei der Klasse 1a von nicht weniger als 135 Minuten,"

zu streichen.

Begründung:

Es besteht kein besonderes Erfordernis, die Sonderfahrten bei Klasse 1a im Hinblick auf den Wegfall der Prüfung bei Klasse 1 zu verlängern. Ausbildungsspezifisch ist auch keine Verbesserung zu erwarten, weil diese zusätzlichen Fahrten nicht mit Fahrzeugen der Klasse 1 durchgeführt werden.

- R 14. Zu Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa
(§ 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 FahrschAusbO)

In Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in § 5 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 nach den Worten "gefahrte Strecke" das Wort "jeweils" einzufügen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten.

R 15. Zu Artikel 4 Nr. 4
 (§ 7 Nr. 2 Buchstabe c und d FahrschAusbO)

In Artikel 4 Nr. 4 ist § 7 Nr. 2 wie folgt zu ändern:

- a) In Buchstabe c sind die Wörter "durchführt oder die in einer Ausbildungsfahrt gefahrene Strecke nicht mindestens 50 km beträgt"
durch die Wörter "oder eine Ausbildungsfahrt mit einer gefahrenen Strecke von weniger als 50 km durchführt"
zu ersetzen.

- b) In Buchstabe d sind die Wörter "durchführt oder eine Ausbildungsfahrt weniger als 45 Minuten dauert"
durch die Wörter "oder eine Ausbildungsfahrt von weniger als 45 Minuten durchführt"
zu ersetzen.

Begründung:

Sprachliche Richtigstellung.

VP 16. Nach Artikel 4

Nach Artikel 4 ist folgender Artikel 4a einzufügen:

'Artikel 4a

Aenderung der Gebührenordnung für Maßnahmen
im Straßenverkehr

In der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch die Verordnung vom 19. November 1992 (BGBl. I, S. 1931) geändert worden ist, ist im 3. Abschnitt die Gebührennummer 401.1a wie folgt zu fassen:

"401.1a der Klasse 1 a DM 143,--"

Als Folge

- sind in der Ermächtigungsgrundlage im ersten Spiegelstrich nach den Worten

"23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885)"

die Worte

"und des § 6a Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und Absatz 2 des Straßenverkehrsgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. April 1980 (BGBl. I S. 413)";

- sind in Artikel 6 Satz 2 nach den Worten

"Buchstabe b) aa) aaa)"

das Wort "und"

durch ein Komma zu ersetzen

und nach den Worten

"Nr. 6 und Nr. 7"

die Worte "und Artikel 4a"

einzufügen.

Begründung:

Mit der Anhebung der Prüfungsdauer von 45 Minuten auf 60 Minuten muß gleichzeitig eine Anpassung der Gebühren einhergehen.

R 17. Zu Artikel 6 Satz 2
(Inkrafttreten)

In Artikel 6 Satz 2 ist die Angabe "Buchstabe b) aa) aaa) und Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a) aa), Nr. 6 und Nr. 7" durch die Angabe "Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa und Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa, Nr. 4, 6 und 7" zu ersetzen.

Begründung:

Die Änderung der Bußgeldvorschrift in Artikel 4 Nr. 4 bezieht sich auf die Änderung in Artikel 4 Nr. 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und muß deshalb zum gleichen Zeitpunkt wie diese in Kraft treten. Im übrigen Anpassung an den üblichen Sprachgebrauch.

B

Der **federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP)** und der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)** empfehlen dem Bundesrat ferner die Annahme nachstehender Entschlieûungen:

VP
In
(nur bei
Annahme
von
Ziffer 5)

18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Ausbildungsinhalte für die Busfahrerausbildung unverzüglich festzulegen; bis zur Festlegung im Rahmen der Umsetzung der 2. EG-Führerscheinrichtlinie sollte nicht gewartet werden.

VP
In

19. Im Interesse einer Erhöhung der Sicherheit im Lkw- und Omnibusverkehr wird die Bundesregierung gebeten, eine Änderung des Straßenverkehrsgesetzes mit dem Ziele einzubringen, künftig auch erhebliche Verstöße gegen die Vorschriften über Lenk- und Ruhezeiten in das Verkehrszentralregister beim Kraftfahrt-Bundesamt einzutragen und damit dem Punktesystem zu unterwerfen.

VP

20. Die Bundesregierung wird gebeten, mit den übrigen europäischen Staaten Verträge analog dem bereits zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31.05.1988 (BGBl. II 1990, S. 357) abgeschlossenen Vertrag, abzuschließen.

Begründung zu Ziffer 20:

(nur gegenüber dem Plenum):

Personen ohne festen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, insbesondere durchreisende ausländische Personen, können bei Verkehrsverstößen, die Bußgelder oder Geldstrafen nach sich ziehen, nur dann zur Verantwortung gezogen werden, wenn sie an Ort und Stelle angehalten werden.

(noch Ziff. 20)

Kann die betroffene Kraftfahrerin oder der betroffene Kraftfahrer nach einem Verkehrsverstoß nicht an Ort und Stelle angehalten werden und ist das Kraftfahrzeug nicht in Deutschland zugelassen, ist die Verfolgung und Ahndung einer Zuwiderhandlung in der Regel nicht möglich, weil zwischenstaatliche Vereinbarungen fehlen.

Eine Ausnahme stellt der Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich über Amts- und Rechtshilfe in Verwaltungssachen vom 31. Mai 1988 (BGBl. 1990 II S. 357) dar. Eine vergleichbare Regelung, zumindest für den Bereich der Europäischen Gemeinschaften, wird für dringend erforderlich gehalten.

Die insoweit bestehende Ungleichbehandlung ist nicht zu verantworten. Durch den Abschluß von Verträgen analog der mit der Republik Österreich bestehenden vertraglichen Regelung kann dem wirksam begegnet werden.